Dreihundert u. sieben und zwanzigste öffentliche Sitzung der ersten Kammer, am 28. October 1834.

(Abendsitzung.)

Vortrag mehrerer ständischen Schriften. — Vortrag der Resultate des Vereinigungsverfahrens des Volksschulgesetzes.

Zu der für diesen Nachmittag anberaumten Sitzung finden sich um 5 Uhr 28 Mitglieder der 1. Kammer ein, und erfolgt zunächst der Vortrag aus der Registrande. Eingegangen ist: 1) ein Protocollextract der 2 Kammer vom 27. October, die Differenzpuncte wegen des Volksschulengesetzes betreffend. — Ist noch heute in Vortrag zu bringen. 2) ein Protocollextract der 2 Kammer, die Genehmigung der Schrift wegen der Steuerbehörden betreffend. Ist bereits heute früh vorgetragen worden. 3) ein Protocollextract der 2. Kammer, das Verfahren in Administrativ-Justizsachen betreffend. Soll lediglich zu den Acten genommen werden. 4) Protocollextract der 2. Kammer vom 25. Oct. die Petition des Pfarrers M. Weichert rücksichtlich der Bibelverbreitung betreffend. Hierbei ist die 2. Kammer dem diesseitigen Beschlusse wegen Abgabe dieser Petition an die Regierung nicht beigetreten. Man überzeugt sich sonach, daß die Petition lediglich bei den Acten asservirt werden muß.

Dem Herrn Kriegsminister soll für ein von ihm zur Vertheilung eingesendetes Schriftchen, über die Aufbewahrung des Getreides, gedankt werden, und dankt auch der Präsident dem D. Crusius für das zur Bibliothek abgegebene Exemplar des Volkskalenders.

Bürgermeister Hübler trägt demnächst die von ihm entworfene Schrift über die Emancipation der Juden vor, und erlangt solche einstimmige Genehmigung.

Bürgermeister Hübler trägt demnächst vor, daß bei den Verhandlungen über die Petition der protestantischen Geistlichen Dresdens noch eine Differenz obwalte, indem die 2. Kammer dabei stehen geblieben sei, wegen der Form der Ausfertigungen des apostolische Vicars einen Antrag auf sofortige Abstellung an die Regierung zu bringen, während man diesseits die Sache bis zu dem Gesetze wegen der Ausübung des juris circa sacra habe aussetzen wollen. Die Deputation rathe nun an, hier der 2. Kammer beizutreten, damit die Schrift abgehen könne.

Prinz Johann wünscht, daß man sich in dieser ohnehin nicht so wichtigen Angelegenheit nicht übereile, wogegen v. Ziegler und D. Heinroth der Ansicht der Deputation beitreten.

Der Präsident fragt hierauf, ob man dem Gutachten der Deputation, sich der 2. Kammer anzuschließen, beitrete, und wird dieses von 19 Stimmen gegen 8 bejahend beantwortet.

Während dieser Verhandlungen sind nun noch mehrere Protocollextracte auf der Registrande eingegangen.

5) Protocollextract der 2. Kammer, die Schrift wegen der alterbländischen Brandversicherungskasse betreffend. Dieselbe wird vom D. Crusius vorgetragen, und erlangt solche einhellige Genehmigung.

6) Protocollextract der 2. Kammer v. 28. Oct., den Beitrag der alterbländischen Rittergüter zu gewissen für außerordentliche Staatsbedürfnisse in den Jahren 1830 und 1831 bewilligten Summen betreffend.

D. Crusius referirt, daß die 2. Kammer dem diesseitigen Beschlusse hinsichtlich dieses Beitrags der erbländischen Rittergüter durchaus beigetreten sei. Es stehe sonach der Erlassung der Schrift nichts mehr im Wege, es sei solche auch von D. Deutrich bereits entworfen worden. In Abwesenheit dieses letztern trägt nun D. Crusius diese entworfene Schrift vor, und wird solche ebenfalls einhellig genehmigt. Sie ist an die 2. Kammer zu befördern.

7) war auf der Registrande eingegangen: ein Protocollextract der 2. Kammer vom 27. Oct., die Genehmigung der ständischen Schrift wegen der Befreiung von indirecten Abgaben betreffend.

D. Crusius trägt diese Schrift vor, versichert auch, daß er die Beilage dieser Schrift den gefaßten Beschlüssen durchaus gemäß gefunden habe. Speciell theilt er diejenige Stelle mit, welche anstatt der Bewilligung zu den zu leistenden Entschädigungen eine Verweisung auf das Budjet enthält. —

Die Beilage soll bis morgen in der Kanzlei ausgelegt und dann auch über die Genehmigung der Schrift abgestimmt werden.

Zu Nr. 8. der heutigen Registrande wird auch diesseits zu dem bereis heute früh vorgelesenen Königl. Decrete in Betreff des Budjets nichts erinnert.

Man verschreitet nun zur Tagesordnung, in deren Folge zuerst v. Carlowitz das Königliche Decret vom 25. laufenden Monats in Betreff des Gesetzes über die gemischten Ehen ꝛc. seinem wesentlichen Inhalte nach vorträgt. Er erinnert an den von der Ständeversammlung unter Nr. 16. b. eingeschobenen Zusatzparagraphen, welcher vorgelesen wird und referirt, aus welchen Gründen dieser §. allerhöchste und höchste Genehmigung nicht gefunden habe. Dieser §. soll nach dem Decrete anders gefaßt werden, wie die dießfallsige Wortstellung in Letzterem selbst angegeben ist, und zeigt Referent, worin der Unterschied zwischen beiden Fassungen bestehe.

Die 2. Kammer hat die allerhöchst verlangte Fassung angenommen, und räth die Deputation an, zwar dasselbe zu thun, jedoch damit den Antrag zu verbinden, daß, wenn die Versorgung von Kindern, welche der Confession halber nicht in der Ortsschule unterrichtet werden können, einer Commun anheim fällt, der hierdurch entstehende vermehrte Aufwand aus der Staatskasse übertragen werden möge. Uebrigens gehöre dieser Antrag nicht eigentlich hierher, sondern er schlage vor, daß derselbe bei Gelegenheit des Schulgesetzes an die Regierung gebracht werde, welches um so nothwendiger, da der Fall auch bei Kindern rein katholischer Ehen vorkommen könne.

Prinz Johann: Noch jetzt einen neuen Antrag zum Schulgesetze zu bringen, scheine kaum mehr möglich, und werde die Sache wohl bei dem vorliegenden Gesetze auszusprechen, dabei aber auch zu bemerken sein, daß sie sich nicht blos auf Kinder aus gemischten Ehen beschränke.

Der Präsident fragt hierauf, ob die Kammer unter der Bedingung, daß der von der Deputation vorgeschlagene Antrag die Genehmigung der 2. Kammer finde, den §. 16 b. nach der

SLUB
Wir führen Wissen.